



# **EUROPIANO - Prüfungen**

## **Allgemeine Prüfungsordnung (PO)**

Vom EUROPIANO – Vorstand  
in der vorliegenden Fassung beschlossen am:

-----  
Datum

-----  
Der EUROPIANO Vorsitzende



## INHALT

<u>Präambel</u>	<u>3</u>
<u>Definition EUROPIANO – Prüfungen</u>	<u>4</u>
<u>Legitimation der Prüfungsordnung</u>	<u>4</u>
<u>Anwendung der Prüfungsordnung</u>	<u>4</u>
<u>Geltungsbereich der Prüfungsordnung</u>	<u>4</u>
<u>Prüfungsberechtigung</u>	<u>5</u>
<u>Prüfungsausschuss (PA)</u>	<u>5</u>
<u>Prüfungskommission (PK)</u>	<u>7</u>
<u>Prüfungskategorien</u>	<u>7</u>
<u>Prüfungsinhalte</u>	<u>8</u>
<u>Zeugnisse, Zertifikate</u>	<u>8</u>
<u>Gebührenordnung</u>	<u>9</u>
<u>Abschließende Regeln und Salvatorische Klausel</u>	<u>10</u>



## **Die EUROPIANO - Prüfungen**

### **Präambel**

In Europa gibt es in verschiedenen Ländern keine Ausbildung für Klavierbauer, -techniker oder -reparateure. In einigen Ländern gibt es eine derartige Ausbildung. In diesen Ländern werden meistens auch von staatlicher oder privater Seite Prüfungen angeboten. Bestehende Ausbildungen und Ausbildungsabschlüsse sind nicht neu zu regeln.

Die EUROPIANO - Prüfungen ermöglichen, im Rahmen der einzelnen Prüfungskategorien, Kenntnisse und Fertigkeiten von Fachkräfte innerhalb Europas zu vergleichen und einen einheitlichen Mindeststandard zu erreichen.

Nach einer erfolgreich abgelegten Prüfung erhalten Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Durch deren jeweilige Landesverbände erhalten sie für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ein von EUROPIANO legitimiertes Zertifikat (Technikerausweis). Durch diese Technikerausweise sollen die Fachleute aufgewertet, der Konsumentenschutz verbessert, die Branche in Europa insgesamt unterstützt, die Qualität gesichert sowie die nationalen Verbände ebenso wie die gemeinsame EUROPIANO - Identität gestärkt werden.

Europäische oder nationale Rechte, insbesondere zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, sind von erfolgreich abgelegten EUROPIANO - Prüfungen nicht abzuleiten.



## **Definition EUROPIANO – Prüfungen**

Als EUROPIANO - Prüfungen dürfen ausschließlich Prüfungen bezeichnet werden, welche durch den EUROPIANO - Vorstand bzw. durch den Prüfungsausschuss (§ 6) legitimiert sind. Dieses gilt sinngemäß für alle mit der Bezeichnung EUROPIANO- kombinierte Aus-, oder Weiterbildungen ebenso wie für im Zusammenhang stehende Zertifikate, Degrees, Ausweise, Zeugnisse, etc. sowie für die daraus zu erlangenden Titel.

EUROPIANO - Prüfungen werden in der jeweils geltenden Fassung vorliegender EUROPIANO - Prüfungsordnung geregelt.

## **Legitimation der Prüfungsordnung**

Die Allgemeine Prüfungsordnung (PO) wird erstmals von der durch den Vorstand beauftragten Arbeitsgruppe erstellt und vom Vorstand beschlossen. In Folge obliegt es dem Prüfungsausschuss, Änderungen und Ergänzungen vorzuschlagen. Der Vorstand beschließt die jeweils geltende Fassung der PO.

## **Anwendung der Prüfungsordnung**

Auf die Durchführung der EUROPIANO - Prüfung sowie aller im Zusammenhang stehender Maßnahmen ist die PO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die PO bezieht sich auf alle unter angeführten Prüfungskategorien, deren Prüfungsinhalte in geregelt werden.

## **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Die PO gilt in allen Ländern, in denen EUROPIANO-Prüfungen abgehalten werden.



## **Prüfungsberechtigung**

Zur Prüfung sind alle Personen zugelassen, für die durch deren Landesverband eine Prüfung beantragt wird. Kandidaten haben sich für Prüfungen unter Nennung der jeweiligen Prüfungskategorie bei ihrem Landesverband unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Bei Staatsbürgern eines EUROPIANO-Mitgliedslandes ist für die Zuständigkeit eines Landesverbandes der Hauptwohnsitz des Kandidaten entscheidend.

Zugelassen werden Kandidaten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die in ihrem Land keinen Zugang zu einer Ausbildung mit Prüfungsabschluss haben.

Kandidaten haben vor der Prüfung die von EUROPIANO festgelegte Prüfungsgebühr zu entrichten.

Die Kandidaten müssen diese PO durch Unterschrift voll inhaltlich anerkennen und zustimmen, dass ihr Landesverband und EUROPIANO ihre persönlichen Daten satzungsgemäß verwenden und veröffentlichen darf.

## **Prüfungsausschuss (PA)**

Der EUROPIANO - Vorstand richtet nach Beschluss den Prüfungsausschuss (PA) ein, der aus prüfungserfahrenen Klavierfachleuten besteht. Alle Landesverbände sind berechtigt, eine Person aus ihren Reihen vorzuschlagen.

Der PA ist beschlussfähig, wenn die nominierten PA - Mitglieder ordnungsgemäß mit 4-Wochen Frist schriftlich eingeladen wurden. Die konstituierende Sitzung hat binnen 3 Monaten nach Einsetzung des Ausschusses zu erfolgen. Ansonsten regelt der Ausschuss seine Sitzungen und Fristen durch Beschluss.

Den Vorsitz führt der Europeanopräsident. Der PA wählt erstmals bei seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer von 1 Jahren einen stellvertretenden, geschäftsführenden Vorsitzenden und einen weiteren Stellvertreter.



Jeder im PA durch nominierte Mitglieder vertretene Landesverband hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen innerhalb des Ausschusses erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der PA kann bei Bedarf Personen mit beratender Funktion in den Ausschuss kooptieren. Diese Personen haben im Ausschuss kein Stimmrecht.

Mitglieder des EUROPIANO-Vorstandes sowie Vorsitzende von Landesverbänden sind berechtigt, an den Sitzungen des PA als Gäste teilzunehmen.

Der PA entscheidet nach sorgfältiger Prüfung und durch Beschluss über die Anerkennung bestehender Prüfungen oder deren Teilen.

Vom PA werden jeweils 3 Mitglieder des Ausschusses als Prüfer für eine anstehende Prüfung ausgewählt. Diese bilden die Prüfungskommission (§ 7).

Der PA hat bei der Bestellung von Prüfungskommissionen zu berücksichtigen:

- a) Den Vorsitz der jeweiligen Prüfungskommission sollte nach Möglichkeit ein Prüfer aus dem Land einnehmen, aus welchem der Prüfungskandidat bzw. die Mehrheit der Kandidaten stammen.
- b) Bei der Bestellung eines Prüfungskommission-Vorsitzenden ist in jedem Fall darauf zu achten, dass dieser sprachlich in der Lage ist, mit den Kandidaten in der Weise zu kommunizieren, dass ein ordnungsgemäßer Prüfungsablauf gewährleistet werden kann.
- c) Die offiziellen Europiano-Sprachen bleiben weiterhin Deutsch, Englisch, Französisch. Sollten ausnahmsweise Übersetzungskosten anfallen, so trägt diese der betroffene Kandidat.



Der PA legt den Prüfungsort fest und hat die Prüfungen vorzubereiten.

## **Prüfungskommission (PK)**

Die jeweils vom PA eingesetzten Prüfer bilden die Prüfungskommission (PK).

Die PK prüft Kandidaten entsprechend den Prüfungsinhalten der jeweiligen Kategorie (§ 8).

Die PK bewertet die bei der Prüfung erbrachten Leistungen der Kandidaten. Ein Zeugnis wird den Kandidaten ausgestellt, wenn alle Teile der geprüften Kategorie als bestanden benotet wurden.

Die Prüfer erhalten die Erstattung ihrer Spesen für Reise und Unterkunft, die Berechnung erfolgt gemäß den EU-Richtlinien für Leonardo Programme. Spesen sind nach Art und Höhe vom PA im Vorhinein zu genehmigen. Die angefallenen Spesen sind dem PA unter Beilage der Originalbelege nachzuweisen und im Nachhinein mit diesem abzurechnen.

Darüber hinaus können Aufwandsentschädigungen entsprechend den Regelungen der jeweiligen Landesverbände festgesetzt werden.

Um Kosten zu sparen, werden Prüfungen möglichst im Rahmen von nationalen oder internationalen Verbandstagungen abgehalten.

## **Prüfungskategorien**

1. EUROPIANO strebt ein Prüfungsangebot in nachstehenden Kategorien an:
  - I. Europiano-Techniker,
  - II. Klavierbauer,
  - III. Konzerttechniker,
  - IV. Klavierbaumeister oder
  - V. Restaurator im Klavierbauhandwerk.



2. Die ersten beiden Kategorien bauen aufeinander auf.  
Die weiteren Kategorien sind von einander unabhängig und können mit der Berechtigung der Kategorie II erworben werden.

## **Prüfungsinhalte**

Die Prüfungen umfassen einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Bei Bedarf ist eine ergänzende mündliche Befragung zulässig. Prüfungsdauer und -bewertung sind spezifisch für die jeweiligen Kategorien geregelt. Während der Prüfungszeit hat entweder ein Mitglied der PK oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten PK während der gesamten Prüfung ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

1. Im schriftlichen Teil werden abhängig von der geprüften Kategorie Kenntnisse aus dem theoretischen Wissen über das Klavier geprüft. Der Kandidat hat fachbezogene Fragen in schriftlicher Form zu beantworten sowie fachliche Probleme und deren Lösung darzustellen, die relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und seine Vorgehensweise gegebenenfalls zu begründen
2. Im praktischen Teil werden abhängig von der geprüften Kategorie die praktischen Fähigkeiten der Kandidaten im Klavierbau, der Klavierreparatur, dem Klavierservice sowie im Stimmen geprüft. Entscheidend sind die Qualität der Arbeitsausführung unter Nachweis von branchenrelevanten Fertigkeiten.

Aktuelle Angaben zum Prüfungsablauf einer bevorstehenden Prüfung sowie etwaige dazu notwendige Detailinformationen können beim PA per e-mail angefordert werden. Der PA behält sich vor, derartige Informationen ausschließlich auf der Internetseite von EUROPIANO zur Verfügung zu stellen.

## **Zeugnisse, Zertifikate**



Der Kandidat erhält ein Zeugnis, wenn alle Teile der geprüften Kategorie als bestanden benotet wurden.

Durch den Landesverband, der den Kandidaten zur Prüfung gemeldet hat, erhält dieser nach bestandener Prüfung für die Dauer von fünf Jahren ein von EUROPIANO legitimiertes Zertifikat (EUROPIANO-Technikerausweis). Dieser Ausweis wird für Mitglieder zu Selbstkosten verlängert; für Nichtmitglieder gilt § 11.

Die EUROPIANO-Technikerausweise sind vom PA durchgehend zu nummerieren, und müssen in der Art gestaltet sein, dass sie eindeutig Personen und Landesverbänden zuzuordnen sind. Auf den Ausweisen müssen positiv geprüfte(n) Kategorie(n) sowie alle Stufen der Degrees in der jeweiligen Landessprache vermerkt sein. Die Ausweise haben außerdem das Ausstellungsdatum zu enthalten. Die Landesverbände sind verpflichtet, alle relevanten Daten an die Geschäftsstelle von EUROPIANO weiter zu geben.

Durch nationale oder private Prüfungen geprüfte Mitglieder eines Landesverbandes, die eine durch den PA, in seiner Gesamtheit anerkannte Prüfung entsprechend der EUROPIANO-Prüfungskategorien abgelegt haben, sind berechtigt, über ihren Landesverband EUROPIANO-Technikerausweise anzufordern.

## **Gebührenordnung**



Die PK errechnet die echten Kosten der jeweiligen Prüfung und beschließt im Einvernehmen mit dem Vorstand die jeweils gültigen Gebühren. Diese müssen einen erheblichen Unterschied zwischen Verbandsmitgliedern und Nichtmitgliedern machen (Unterschied: mindestens einen durchschnittlichen Jahresbeitrag für die Verbandsmitgliedschaft pro Prüfung). Die Gebühren werden veröffentlicht.

Alle Prüfungen sollen kostendeckend abgewickelt werden.

Für die Anschubfinanzierung und die laufenden Abrechnungen für Prüfungen ist EUROPIANO zuständig.

Sollten auf Dauer die Prüfungen nicht kostendeckend veranstaltet werden können, so kann der Vorstand – bei Substantiierung, dass die Mittel nicht mehr vorhanden sind – die Prüfungen einstellen.

## **Abschließende Regeln und Salvatorische Klausel**

EUROPIANO ist eine ehrenamtlich organisierte, nicht gewinnorientierte Organisation. Ein Rechtsanspruch auf das Abhalten von Prüfungen besteht weder von Seiten eines Verbandes noch einer natürlichen Person.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungen richtet EUROPIANO eine Schlichtungskommission ein; fachliche Fragen werden von einer Kommission aus Lehrern bei staatlichen Klavierbauerschulen verbindlich geklärt.

Der Rechtsweg ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der PA und alle beteiligten Landesverbände verpflichten sich zur Einhaltung der Menschenrechtskonvention.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung rechtswidrig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Regeln; eine nicht gültige Regelung wird durch eine solche, gültige ersetzt, die dem pädagogischen oder dem wirtschaftlichen Sinn der nicht gültigen Regel am nächsten kommt.